

Organisationsregelung für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. November 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 90 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. November 2018 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

§ 1 (Rechtsstellung)

Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mainz (§ 90 HochSchG) unter der Verantwortung des Präsidenten.

§ 2 (Aufgaben des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung)

(1) Das ZWW berät die Universitätsleitung in allen grundsätzlichen und strategischen Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Das ZWW vertritt im Auftrag des Präsidenten die JGU Mainz in Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung nach außen. Das ZWW kooperiert mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule gemäß § 2 (3) HochSchG in Absprache mit der Universitätsleitung.

(2) Das ZWW unterstützt die JGU Mainz bei der Erfüllung der im Leitbild enthaltenen Selbstverpflichtung zur Umsetzung der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie der Verankerung der Universität in der Region.

(3) Das ZWW berät und unterstützt gemäß § 35 Abs. 1 HochSchG die Fächer, Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen der Universität bei der Erarbeitung und Durchführung von forschungsorientierten und praxisrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen, weiterbildenden Studienangeboten sowie Weiterbildungsstudiengängen. Dies betrifft insbesondere die Koordination bei der Anmeldung und Zulassung von Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern gemäß der Einschreibeordnung der JGU Mainz. Das ZWW setzt insbesondere bei der Abwicklung von Drittmitteln im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für die Fachbereiche und Hochschulen eine Kooperation mit der Verwaltung der JGU voraus.

(4) Das ZWW ist zuständig für die Organisation des Gasthörerstudiums an der JGU Mainz.

(5) Das ZWW bietet zielgruppenspezifisch weiterbildende Kontaktstudien mit Zertifikatsabschluss, einzelne Weiterbildungsveranstaltungen sowie auf externe Anfragen hin maßgeschneiderte Weiterbildungsprogramme und Inhouse-Veranstaltungen an. Es hat hierbei die Interessen und Kompetenzen der Fächer und Fachbereiche zu wahren.

(6) Das ZWW ermittelt die Bedarfe der wissenschaftlichen Weiterbildung und setzt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbereichen, künstlerischen Hochschulen und Einrichtungen der Universität in Angebote und geeignete Formate um.

(7) Das ZWW bewirbt sich auf einschlägige Ausschreibungen. Es wirbt Drittmittel ein und beantragt Zuschüsse.

(8) Das ZWW ist zuständig für die Akkreditierung der Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung im Bereich der Lehrkräftefortbildung Rheinland-Pfalz und berät die Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen und Einrichtungen in Fragen der Anerkennung von Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz.

(9) Das Zentrum übernimmt wissenschaftliche Tätigkeiten in den Bereichen der Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und Pädagogik; es bildet einen Prüfungsausschuss im Rahmen der Durchführung von Kontaktstudien, es übernimmt Auftragsforschung für Drittmittelgeber und wissenschaftliche Beratung.

(10) Das ZWW unterzieht sich einem geeigneten Qualitätsprüfungsverfahren.

§ 3 (Leitung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung)

(1) Das Zentrum wird von einer oder einem hauptberuflich in der Universität Mainz tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes geleitet.

(2) Das ZWW wird von einer oder einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der JGU im Sinne des § 56 Abs. 1 HochSchG geleitet. Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch auf Dauer vorgenommen werden. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigem Grund möglich. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des in dem ZWW beschäftigten Personals. Sie oder er muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung, eine Promotion sowie eine mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung verfügen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des Zentrums und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 79 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.

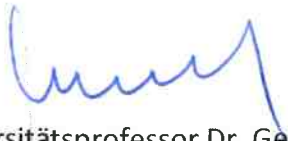
§ 4 (Senatsausschuss für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung)

(1) Die Leiterin oder der Leiter des ZWW ist verpflichtet, den Ausschuss über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des ZWW zu unterrichten.

§ 5 (Inkrafttreten)

Diese Neufassung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung vom 27. Oktober 2000 außer Kraft.

Mainz, den 23. November 2018



Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz